



Abschlussprüfung Teil 2

Anlagenmechaniker/-in

Verordnung vom 23. Juli 2007
Änderungsverordnung vom 7. Juni 2018

Anlagenbau

Berufs-Nr.
3921

Berufs-Nr.
4011

Instandhaltung

Berufs-Nr.
3923

Berufs-Nr.
4013

Rohrsystemtechnik

Berufs-Nr.
3924

Berufs-Nr.
4014

Arbeitsauftrag

Standardbereitstellungsunterlagen
für den Ausbildungsbetrieb

ab 2019

Ausgabe 2019

Die in diesem Heft aufgeführten Einzelteile werden für die Durchführung des Arbeitsauftrags standardmäßig benötigt.

Zusätzlich müssen noch prüfungsbezogene Halbzeuge sowie optional Prüfmittel und Werkzeuge mitgebracht werden. Diese sind im Heft „Variable Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb“ abgebildet und über die PAL-Homepage (www.ihk-pal.de) abrufbar.

Bei der Aufstellung handelt es sich um eine Gesamtmaterialliste. Der Prüfling hat anhand dieser Liste die Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel auszuwählen, die er zur Bearbeitung der Werkstücke benötigt.

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch vergleichbare betriebsübliche Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel verwendet werden.

I Prüfmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Messschieber	min. 150 mm	DIN 862
2.	1 Stahlmaßstab	500 mm	
3.	1 Gliedermaßstab		
4.	1 Flachwinkel	250 × 165 mm	
5.	1 Anschlagwinkel	100 × 70 250 × 165 mm	
6.	1 Wasserwaage		
7.	1 Senklot		
8.	1 Schlagschnur		

II Werkzeuge, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Reißnadel		
2.	1 Körner		
3.	1 Spitzzirkel	150 250 mm Schenkellänge	
4.	1 Schlosserhammer	600 1000 1500 g	DIN 1041
5.	1 Holzhammer	A70	DIN 7462
6.	1 Gummi- oder Kunststoffhammer		
7.	1 Handbügelsäge für Metall	300 mm	DIN 6473
8.	1 Flachstumpffeile	300-1	DIN 7261
9.	1 Rundfeile	200-1	DIN 7261
10.	1 Halbrundfeile	300-1	DIN 7261
11.	1 Flachmeißel	A175	DIN 6453
12.	1 Kreuzmeißel	A175	DIN 6451
13.	1 Feilkloben	A175	
14.	1 Rohrzange		
15.	1 Feuerzange		
16.	1 Montiereisen		

III Hilfsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Kreide (Öl- oder Speckkreide)	
2.	1 Putztuch	
3.	1 Handfeger	
4.	Drahtbürste	2-reihig 4-reihig
5.	5 Schweißstab 311 (betriebsüblich)	Ø 3 mm
6.	5 Schweißstab 141 (betriebsüblich)	Ø 2 mm
7.	10 Stabelektrode 111 (betriebsüblich)	Ø 2,5 mm
8.	1 Stab Hartlot, Flussmittel	
9.	1 Schutzbrille	
10.	1 Schweißbrille	

11. 1 Gasanzünder
12. 1 Haarschutz (bei nicht unfallsicherem Haarschnitt)
13. 1 Paar Schutzhandschuhe
14. Tabellenbuch (ist vom Prüfling bereitzustellen)
15. Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten (ist vom Prüfling bereitzustellen)
16. 1 Schreibzeug und Zeichengeräte (sind vom Prüfling bereitzustellen)

IV Prüfmittel, die für 1 bis 5 Prüflinge bereitgestellt werden müssen:

- | | | | |
|----|-------------------|----------------------|---------|
| 1. | 1 Messschieber | min. 300 mm | DIN 862 |
| 2. | 1 Winkelmesser | | |
| 3. | 1 Schmiege | 200 mm | |
| 4. | 1 Flanschenwinkel | 150 mm Schenkellänge | |

V Werkzeuge und Hilfsmittel für die manuelle Werkstoffbearbeitung, die für 1 bis 5 Prüflinge bereitgestellt werden müssen:

- | | | | |
|----|---|------------------------------|----------|
| 1. | 1 Satz Schlagstempel (arabische Ziffern) | 5 oder 6 mm | DIN 7353 |
| 2. | 1 Zirkel mit Verlängerung (Stangenzirkel) | ca. 150–300 mm Schenkellänge | |
| 3. | 2 Schnellschraubzwinde | ca. 250 mm Spannweite | DIN 5117 |
| 4. | 1 Einmaulschlüssel verstellbar, Form A | 0–24 mm | DIN 3117 |
| 5. | Dichtungsmasse/Hanf | | |
| 6. | Gewindedichtband | | |
| 7. | Schraubenschmiermittel | | |
| 8. | Reinigungsvlies, Putzwolle | | |

Der Prüfling ist vom Auszubildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.